



## „Nichts ist verlässlicher als der Wandel“

Neujahrsgruß des Präsidenten

**D**ie Versammlungen der Vertreter und des Vorstandes der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern haben im Herbst 2017 einige richtungweisende Entscheidungen gebracht. Es gibt ein neues Vorstandsmitglied und einen neuen Vizepräsidenten. Zudem treten einige Satzungsänderungen in Kraft und es gilt die neue Satzung für die Juniormitgliedschaft. Lesen Sie dazu unseren Bericht. Außerdem finden Sie in diesem Regionalteil des DAB die entsprechenden Satzungen und Satzungsänderungen abgedruckt.

Zu berichten ist zudem von den 1. Schweriner Architekturfilmtagen, die besonders den Umgang mit dem baukulturellen Erbe der DDR thematisiert haben.

Zu erinnern ist an die Meldefrist für den Tag der Architektur 2018 am 31. Januar 2018!

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern unseres Regionalteils im Deutschen Architektenblatt ein gutes und erfolgreiches Jahr 2018! ■



Joachim Brenncke Präsident der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern | Foto: Till Budde

**L**iebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Freunde und Unterstützer unserer Architektenkammer: Zuerst danke ich Ihnen und Euch für die vielen Anregungen und das berufspolitische Engagement im vergangenen Jahr!

Es hat sich rückblickend auf das Jahr 2017 wieder einmal gezeigt, dass sich nur mit vereinten Kräften Einfluss nehmen lässt auf Prozesse, die aus der EU auf die Bundesebene und eben auch auf die Landesebene ausstrahlen. Die immer komplizierter werdenden Vergabeverfahren sind hier ein ungutes Beispiel. Die offensichtlichen Widersprüche zwischen Vergabe- und Zuwendungsrecht können nur durch die gemeinsame Anstrengung der verstärkten Kommunikation in Richtung Auftraggeber sichtbar gemacht werden. Es obliegt uns, in der Praxis aufzuzeigen, dass eine Unterschreitung

der HOAI durch die Hintertür mit nicht normkonformen Ausschreibungen nicht akzeptiert werden kann. 2018 soll darum die konzentrierte Verteilung des BAK-Vergabeleitfadens helfen, die Kommunen im Land zu unterstützen, damit auch weiterhin baukulturell wertvolle Akzente gesetzt werden können.

Ein Format wie der Landeskonvent Baukultur, welcher im Mai 2017 in dieser Form das erste Mal in einer Länderkammer veranstaltet wurde, bietet zudem die Chance, sich mit Kommunalpolitikern, Bauamtsleitern, Landräten oder den Abgeordneten des Landes auszutauschen. Denn langfristig ist abzusehen, dass auch bei nicht überbordender Auftragslage, ein solides baukulturelles Fundament zur wirtschaftlichen Zukunftsfähigkeit ländlicher Räume entscheidend mitbeiträgt und damit auch zur Absicherung

der beruflichen Zukunft jedes Einzelnen.

Wie ehrenamtliches Engagement und eine verstärkte Gremienarbeit genau zu dieser wichtigen Weichenstellung beitragen kann, wurde darum kammerintern 2017 sehr intensiv diskutiert. Neue Ansätze, Perspektiven und Ideen sollen dazu beitragen, dass auch junge Kolleginnen und Kollegen den Mehrwert und die

Chance von Selbstverwaltung schätzen. Wer nicht von „außen“ geformt werden will, sollte von „innen“ heraus mitgestalten!

Und 2018: Das berufspolitische Engagement vieler, auch auf neuen Wegen und mit neuen Personen, wird erforderlich sein. Starten wir vereint mit Kraft und Optimismus in das neue Jahr - ich wünsche Ihnen im Namen des Vor-

standes dazu Gesundheit und viele große und kleine, private wie berufliche Erfolge ... natürlich mit viel Freude dabei!

.....  
**Joachim Brenneke, Präsident der  
 Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern**

## Aus der Kammerarbeit

**V**ertreterversammlung und Vorstandssitzung haben im Herbst des vergangenen Jahres Weichen für die Zukunft unserer Kammer gestellt.

### Vorstand - „Neue Wege“

Im Vorstand ist das Schwerpunktthema Kammerwesen, mit der Zukunftsfähigkeit unserer Architektenkammer, intensiv diskutiert worden. Hier sind gerade im Hinblick auf die Wahl der Vertreterversammlung 2018 und die Wahl des Vorstandes 2019 neue Perspektiven und Ansätze zur Mitgliedergewinnung gefragt und erwünscht. Es besteht die Chance, hier neue Wege zu gehen.

Und so ist neben der Nachwahl im Präsidium und Vorstand, nicht nur der Haushalt für 2018 vorgestellt worden. Auch die Änderungen in der Wahlsatzung der Vertreterversammlung, die Änderungen der Beitragssatzung sowie die neue Juniorsatzung wurden diskutiert und erörtert, vorbereitet durch die gemeinsame Initiative der AG Kammerrecht und Kammerperspektive unter Leitung vom langjährigen Kammerjustiziar Herrn RA Prof. Irmeler.

Die erfolgreiche Begleitung der ICOMOS-Tagung durch die Organisation und Veranstaltung

des ICOMOS-Studentenwettbewerbes „60plusXXL“ inklusive Preisverleihung im Goldenen Saal des Neustädtischen Palais und Ausstellung vor Ort sowie im Landtag des Schweriner Schlosses wurden ebenfalls thematisiert. Näheres konnten Sie dazu in der letzten Ausgabe des DAB lesen.

### Vertreterversammlung - „Gute Aussichten“

In der Herbst-Vertreterversammlung am 25. November 2017 gab es einen Rückblick und Ausblick der Schatzmeisterin Kerstin Döring hinsichtlich der bisherigen „Kammerperspektive“, mit der Entwicklung von Kammermitgliedschaften und die damit zusammenhängende Planung der Beiträge. Zielstellung ist und war eine langfristig zu gewährleistende Kammerarbeit und -verwaltung. Das Resümee der Präsentation zeigte, dass die jetzigen Rücklagen explizit notwendig sind, um die demographischen Veränderungen in der Entwicklung der Mitgliederzahlen auszugleichen. Die neue Juniorsatzung soll dahingehend monetäre und auch ideelle Anreize schaffen, um auch junge Absolventinnen und Absolventen für die Kammermitgliedschaft und berufliche Selbstverwaltung zu begeistern.

Ein ebenso ideeller wie auch verstärkt mone-

tärer Ansatz ist die 2. Änderung der Beitragssatzung im Hinblick auf die Seniorschaften: Wir wollen sehr gern, dass unsere Mitglieder im gesetzlichen Ruhestand weiterhin als Architekten in der Kammer Mitglied bleiben, dafür werden künftig auf schriftlichen Antrag nur noch 80,00 Euro Mitgliedsbeitrag jährlich erhoben.

Die vereinfachte Wahlsatzung soll zudem zusätzliche Anreize schaffen, um sich 2018 als Vertreter zur Wahl zu stellen. Die Vertreterversammlung wird 2019 den Vorstand wählen und es bietet sich aufgrund zahlreicher personeller Wechsel die Chance, Kammerarbeit neu zu denken und zu gestalten, auch mit eigenen Akzenten und Schwerpunkten.

In Erwartung einer auch zukünftigen zyklischen Entwicklung des Arbeits- und Wirtschaftsmarktes können hier wichtige Weichenstellungen für zukünftige Berufspolitik und auch für wirtschaftliche Grundlagen initiiert und langfristig begleitet werden. Unsere gemeinsame, gute Aussicht: Nehmen wir vereint und verstärkt Einfluss, solange die Chancen dazu auf Landes- und Bundesebene bestehen.

.....  
 Christin Kieppeler, Geschäftsführerin, AK M-V

## Ergebnis der Nachwahl

Neue Mitglieder in den Vorstand und das Präsidium der Architektenkammer M-V gewählt

**D**as oberste Organ der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern ist die von allen Mitgliedern gewählte Vertreterver-

sammlung, sozusagen das „Architektenparlament“. Die Mitglieder der 4. Vertreterversammlung wählten einstimmig in ihrer neunten Sitzung

am 25. November 2017 den freischaffenden Architekten Markus Weise aus Wismar zum neuen Vizepräsidenten sowie den freischaffenden



Markus Weise (rechts) ist neuer Vizepräsident der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern (rechts), Christoph Meyn gehört jetzt dem Kammervorstand an | Fotos: AK M-V

Architekten Christoph Meyn aus Stralsund zum neuen Vorstandsmitglied.

### Neuer Vizepräsident ist Architekt Markus Weise

Markus Weise führt gemeinsam mit seinem Büro-Partner, Architekt und Stadtplaner Jörn Willert das Büro STADT + HAUS Architekten und Ingenieure GmbH & Co. KG in Wismar und ist bereits seit 2009 Mitglied des Vorstandes. Während seiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Vorstand der Architektenkammer M-V hat sich Markus Weise intensiv mit dem Thema Vergaberecht, aber auch mit der Novellierung des Landesbaurechts auseinandergesetzt und im Interesse aller Architekten unseres Landes verdient gemacht. „Für das bisherige und künftige Vertrauen in meine ehrenamtliche Arbeit für unseren Berufsstand bedanke ich mich bei allen Mitgliedern insbesondere dem Vorstand und der Vertreterversammlung. Auch in Zukunft möchte ich mich mit meiner Fachexpertise für

wichtige Weichenstellungen u. a. bei der Gestaltung besserer rechtlicher Rahmenbedingungen zur Ausübung unseres Berufes einsetzen“, erläuterte Markus Weise seine Kandidatur. Markus Weise wird nun vorerst für anderthalb Jahre, neben dem Stadtplaner Dr. Peter Hajny, als Vizepräsident seine ehrenamtliche Arbeit fortführen.

### Architekt Christoph Meyn als neues Vorstandsmitglied gewählt

Anliegen und Motivation als neues Vorstandsmitglied ist es für Christoph Meyn, u. a. „das zunehmend einem gesellschaftlichen, politischen und technologischen Wandel unterliegende Berufsbild des Architekten aktiv mitzugestalten und Themen aus der täglichen Arbeit gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen zu reflektieren“.

Als Mitglied der Vertreterversammlung begleitet der Stralsunder Architekt die Arbeit und Entwicklung unserer Architektenkammer M-V

seit über 14 Jahren. Darüber hinaus koordinierte er neun Jahre lang die berufspolitische Arbeit der Architektenschaft in Stralsund und Umgebung als Sprecher der Kammergruppe Stralsund. Seit 2012 ist Christoph Meyn im Landesvorstand des BDA Mecklenburg-Vorpommern aktiv - seit 2015 als dessen stellvertretender Landesvorsitzender. Als freischaffender Architekt ist Herr Meyn seit 2004 und zusammen mit seinem Büro gmw planungsgesellschaft mbH seit 2007 in Stralsund tätig.

Auch künftig sieht er den Reiz im berufspolitischen Engagement darin, mit seinen Erfahrungen aus beruflicher und ehrenamtlicher Arbeit Einfluss zum einen auf die baukulturelle Entwicklung und zum anderen auf den zunehmenden Wandel des Berufsbildes des Architekten nehmen zu können.

Für das künftige Engagement und Wirken von Markus Weise und Christoph Meyn wünschen wir viel Erfolg und bestes Gelingen!

### Informationen zur Wahl der 5. Vertreterversammlung 2018

Nach dem Motto „nach der Wahl ist vor der Wahl“ möchten wir schon jetzt auf die Wahl der 5. Vertreterversammlung (2018-2022) hinweisen: Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden alle fünf Jahre von den Mitgliedern der Architektenkammer M-V in Form einer Briefwahl gewählt. Die Wahl der 5. Vertreterversammlung findet demnach im Jahr 2018 statt. Über die anstehenden Vertreterwahlen werden wir Sie im Regionalteil M-V des DAB sowie über die Kammer-Website (ak-mv.de) und unseren monatlichen Mitglieder-Nachrichten „Kammer aktuell“ per E-Mail informieren.

## Erste Satzung zur Änderung der Wahlsatzung zur Wahl der Vertreterversammlung der Architektenkammer M-V

Aufgrund des § 19 Absatz 2, § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V)

vom 18. November 2009 (GVObI. M-V S. 646), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVObI. M-V S. 630) geändert worden ist, erlässt die

Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung am 25. November 2017 folgende Änderungssatzung:

**Artikel 1**

Die Wahlsatzung zur Wahl der Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 17. November 2012 (Deutsches Architektenblatt, Ausgabe Ost 1/2013 S. 28) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird am Ende das Wort „genannt“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
    - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. wer Juniormitglied nach § 15 Absatz 1 Satz 2 ArchInG M-V ist.“
3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Jeder Wähler hat eine Stimme.“
4. § 9 wird wie folgt geändert.
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angaben „Beschäftigungsart und Wahlgruppe“ durch die Wörter „und Tätigkeitsart“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „auszulegen“ der Punkt gestrichen.
5. In § 10 werden die Absätze 1 bis 5 wie folgt neu gefasst:
  - „(1) Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand in der Wahlbekanntmachung näher zu bestimmenden Frist schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen.
  - (2) Der Wahlvorschlag ist für jeden Bewerber einzeln abzugeben.
  - (3) Die Bewerber müssen wählbar sein. Sie können nur für die Wahlgruppe vorgeschlagen werden, die ihrer Einstufung durch den Eintragungsausschuss entspricht. Bewerber, die vom Eintragungsausschuss für mehrere Fachrichtungen anerkannt sind, müssen sich entscheiden, für welche Gruppe sie kandidieren wollen. Jeder Bewerber kann nur in einer Wahlgruppe kandidieren.
  - (4) Auf dem Wahlvorschlag sind außer Familiennamen, Vornamen, Adresse die Fachrichtung und Tätigkeitsart anzugeben. Von dem Bewerber ist eine handschriftlich unterschriebene Zustimmungserklärung

dem Wahlvorschlag mit Angabe der Wahlgruppe, für die er kandidieren will, beizufügen.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens einem Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben und mit Adressenangabe der/des Unterzeichner/s versehen sein. Jeder Wahlberechtigte kann auch für sich selbst einen Wahlvorschlag abgeben.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst.

„(3) Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich nach Eingang der Empfehlung unter Berücksichtigung des Beschlusses des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Anforderungen des § 10 genügen, sind vom Wahlvorstand zuzulassen. Wahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen sind oder die sonstigen Voraussetzungen des § 10 nicht erfüllen, sind zurückzuweisen, soweit nicht nach den folgenden Grundsätzen eine bedingte Zulassung oder eine Nachbesserung möglich ist:

1. Ist ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen benannt und liegt mindestens eine ordnungsmäßige Zustimmungserklärung von ihm vor, so gilt nur der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. Die anderen Wahlvorschläge mit demselben Bewerber sind zu streichen.

2. Wahlvorschläge, die für die Bewerber nicht die vollen Personenangaben, wie in § 10 Absatz 4 gefordert, enthalten, sind nach den Unterlagen der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zu ergänzen, soweit das eindeutig möglich ist.

3. Wahlvorschläge, in denen dem Wahlvorstand eine eindeutige Ergänzung unvollständiger Personalangaben für die Bewerber nicht möglich war, sowie auch für die Fälle, in denen für die Bewerber eine ordnungsgemäße Zustimmungserklärung fehlt, sind dem

verantwortlichen Vertreter des Wahlvorschlags unter Setzung einer Nachfrist von einer Woche zur etwaigen Ergänzung zurückzureichen. Wahlvorschläge, die nicht innerhalb der Nachfrist ordnungsgemäß ergänzt eingehen, sind zurückzuweisen.

(4) Über die Zurückweisung von Wahlvorschlägen benachrichtigt der Wahlvorstand unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich den verantwortlichen Vertreter des Wahlvorschlags; der Bewerber ist ebenfalls zu benachrichtigen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „gesondert für die einzelnen Wahlgruppen“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

7. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „die jedem Wähler zustehenden zwei Stimmen und“ gestrichen.

b) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„2. einem einheitlichen Stimmzettel, auf dem die Bewerber entsprechend dem Wahlvorschlagsverzeichnis abgedruckt sind nebst Leerspalte an der rechten Seite, die zur Ankreuzung des Bewerbers dient, dem der Wähler seine Stimme geben will;“

c) In Nummer 5 werden die Wörter „und Angabe der Nummer des Wählers im Wählerverzeichnis“ gestrichen.

8. § 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„(3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in der dafür vorgesehenen Spalte am rechten Rand den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz eindeutig kenntlich macht. Weitere Vermerke darf der Stimmzettel nicht enthalten.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. außer der zulässigen Ankreuzung von einem Bewerber zusätzliche Ankreuzungen enthalten;“

b) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Komma hinter dem Wort „Eingangs“ gestrichen und hinter dem Wort „Stunde“ wird ein Komma eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „dass“ durch das Wort „das“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 14 Absatz 2“ die Angabe „und 3“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 Satz 2 wird der Punkt am

Ende des Satzes durch ein Semikolon und die Worte „§ 15 Absatz 4 bleibt unberührt.“ ersetzt.

12. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Ist aus der gleichen Wahlgruppe kein Bewerber vorhanden, so tritt der nach § 16 Absatz 4 Nr. 5 ermittelte Bewerber mit der höchsten Stimmzahl an seine Stelle.“
- b) Satz 2 wird Satz 3.

c) In Satz 3 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Wörter „in beiden Fällen“ eingefügt.

#### Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 30. November 2017

Joachim Brennecke, Präsident

## Zweite Änderung der Beitragssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und § 24 Absatz 1 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 25. November 2017 folgende Änderung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Beitragssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 12. November 2011 (Deutsches Architektenblatt, Ausgabe Ost 12/2011 S. 29), zuletzt geändert durch Beschluss

der Vertreterversammlung vom 17. November 2012 (Deutsches Architektenblatt, Ausgabe Ost 01/2013, S. 27), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:  
„3. für alle Mitglieder ab dem Jahr, nach dem Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand auf schriftlichen Antrag 80,00 Euro, es sei denn, das Mitglied erzielt Einnahmen aus beruflicher Tätigkeit.  
In solchen Fällen gilt Nummer 1.“
- 2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- 3. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. für Juniormitglieder nach § 15 Absatz 1 ArchIngG M-V 80,00 Euro.“

4. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 6 und 7.

5. Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt ergänzt:  
Nach dem Wort „Architektenliste“ werden die Wörter „oder Stadtplanerliste“ eingefügt.

#### Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 30. November 2017

Joachim Brennecke, Präsident

## Satzung zur Regelung der Rechte und Pflichten von Juniormitgliedern der Architektenkammer M-V

Aufgrund des § 15 Absatz 1 Satz 4, § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist,

hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 25. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Juniormitgliedschaft

(1) Absolventinnen und Absolventen der in § 4

Absatz 1 ArchIngG M-V genannten Studiengänge, die nach Abschluss ihrer Hochschulausbildung eine für die Eintragung in die Architektenliste notwendige praktische Tätigkeit ausüben, können als Juniormitglieder in die Architektenkammer M-V aufgenommen werden, wenn sie ihre Woh-

nung oder Niederlassung oder ihre Anstellung in Mecklenburg-Vorpommern haben.

(2) Juniormitglieder sind nicht stimm- und auch nicht wahlberechtigte Mitglieder der Architektenkammer M-V.

(3) Juniormitglieder werden nicht in die Architektenliste nach § 4 ArchInG M-V eingetragen. Sie sind deshalb nicht berechtigt, die Berufsbezeichnungen nach § 2 ArchInG M-V zu führen.

### § 2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Architektenkammer M-V als Juniormitglied erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Antrag.

(2) Mit dem Antrag hat das Juniormitglied sowohl den Zeitpunkt des Beginns als auch des voraussichtlichen Endes der praktischen Tätigkeit nach § 4 Absatz 1 ArchInG M-V anzugeben. Ebenso hat das Juniormitglied anzugeben, bei welcher Architektin/welchem Architekten die praktische Tätigkeit ausgeübt wird und diesbezüglich eine Bescheinigung der Architektin/des Architekten dem Antrag beizufügen.

(3) Die Mitgliedschaft eines Juniormitgliedes endet mit Eintragung in die Architektenliste. Ohne Eintragung endet sie drei Monate nach Ablauf der praktischen Tätigkeit nach § 4 Absatz 1 ArchInG M-V. Die Beendigung nach Satz 2 innerhalb dieses Zeitraums setzt voraus, dass die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern das Juniormitglied innerhalb dieser Frist schriftlich auffordert, einen Antrag auf Eintragung in die entsprechende Liste bei der Architektenkam-

mer Mecklenburg-Vorpommern zu stellen. Erfolgt die Aufforderung nicht innerhalb des Zeitraums nach Satz 2 endet die Mitgliedschaft drei Monate nach Absenden der Aufforderung.

Hat das Juniormitglied vor Ablauf der Frist nach Satz 2 oder nach Satz 4 einen Antrag auf Eintragung in die Architektenliste gestellt, endet die Juniormitgliedschaft entweder nach Satz 1 oder mit bestandskräftiger Versagung der Eintragung.

### § 3 Rechte des Juniormitglieds

(1) Juniormitglieder sind berechtigt, an Fortbildungsveranstaltungen, die unmittelbar von der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden, kostenfrei teilzunehmen.

(2) Juniormitglieder sind berechtigt, an allen mitgliederoffenen Veranstaltungen der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern und deren Kammergruppen teilzunehmen. Eine Teilnahme an Vertreterversammlungen, Vorstandssitzungen und Vorstandsausschusssitzungen ist nur zulässig, sofern eine ausdrückliche, personengebundene Einladung ergangen ist.

(3) Juniormitglieder erhalten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft das Deutsche Architektenblatt (DAB).

(4) Juniormitglieder haben das Recht, während der Dauer des Berufspraktikums auf Antrag dem Versorgungswerk Sachsen anzugehören sofern sie die Voraussetzungen zur Eintragung in die jeweilige Architektenliste mit Ausnahme

der praktischen Tätigkeit erfüllen.

Die Voraussetzungen des § 9 Absatz 4 der Satzung des Versorgungswerkes Sachsen bleiben unberührt.

### § 4 Pflichten des Juniormitglieds

(1) Die Juniormitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern sind verpflichtet, die nach Maßgabe der Beitragssatzung festgesetzten Kammerbeiträge zu entrichten.

(2) Die Juniormitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern haben sich während der Dauer ihrer praktischen Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 Fortbildungssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern fortzubilden. Näheres regelt § 5 Absatz 3 Fortbildungssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Die Juniormitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern sind verpflichtet, jeden Wechsel des Wohnsitzes und der Ausübung der praktischen Tätigkeit der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. § 26 Absatz 2 ArchInG M-V gilt entsprechend.

### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 30. November 2017

Joachim Brenncke, Präsident

## „DDR-Architektur muss neu bewertet werden!“

Erfolgreicher Start der Schweriner Architektur-Filmtage mit traditionellem Architektentreffen

**A**m 11. und 12. November 2017 fanden im Filmpalast Capitol die Ersten Schweriner Architektur-Filmtage statt. Rund 150 Kinobesucher und spannende Gesprächsgäste kamen an beiden Tagen, um sich mit dem Thema Architektur im Film auseinander zu setzen.

Anlässlich des zehnten Todestages des Bauingenieurs Ulrich Müther im Jahr 2017 wurden

Dokumentationen seines Schaffens wie bspw. „Schalenterritorien – Notationen zu Ulrich Müther“, 2017 von Maix Mayer sowie „Für den Schwung sind Sie zuständig“ von Margarete Fuchs aus dem Jahr 2004 gezeigt. Dieser Programmschwerpunkt sollte das Werk des Bauingenieurs Ulrich Müther würdigen, ein herausragender Vertreter der architektonischen Moderne in Deutschland und Pionier des

Betonschalenbaus aus Mecklenburg-Vorpommern, sowie das Bewusstsein für eine besondere Facette der DDR-Architektur als baukulturelles Erbe in unserem Bundesland fördern.

Zu den markantesten Gebäuden, die Müther im Spritzbetonverfahren herstellen ließ, zählt die Rettungsstation in seinem Geburts- und Sterbeort Binz. Weiterhin bekannt sind der „Teepott“ in Warnemünde, die „Seerose“ von Potsdam



Filmgespräch mit Wolfram Pilz (NDR) und Marco Voß (Filmcommission MV), im Hintergrund die Filmkulisse von „Der Ghostwriter“ auf Usedom | Fotos: LGE M-V



Diskussionen zur DDR-Baugeschichte mit Wolfram Pilz, Michael Bräuer, Dr. Peter Hajny, Andreas Thiele und Belinda Rukschcio (v.l.n.r.)

oder der „Musikpavillon“ von Sassnitz. Aber auch in Schwerin befindet sich ein Bau von Müther, das vor 45 Jahren eröffnete Restaurant „Panorama“, gegenüber der Kongresshalle, das



Kinobesucher der Ersten Schweriner Architektur-Filmtage

derzeit nicht genutzt wird.

Ein weiterer Film dieser ersten Architektur-Film-Reihe war der Hollywood-Streifen „Der Ghostwriter“, welcher 2010 von Roman Polanski u. a. auf der Insel Usedom produziert wurde mit der eigens hierfür entworfenen Architektur und Filmkulisse des Architekten David Scheunemann.

Aus den Filmgesprächen u. a. mit dem Regisseur Maix Mayer, Marco Voß von der Film Commission MV, Andreas Thiele, Stadtplaner der Landeshauptstadt Schwerin, Dr. Peter Hajny, Vizepräsident der Architektenkammer M-V, Michael Bräuer, Architekt und Vorsitzender der Expertengruppe Städtebaulicher Denkmalschutz sowie mit Belinda Rukschcio, Architektin und wissenschaftliche Mitarbeiterin der Bundesstiftung

Baukultur ergaben sich am Beispiel Müther viele Anregungen für eine differenzierte Betrachtung der DDR-Baugeschichte: „Mittlerweile setzt ein Wandel in der Beurteilung des DDR-Städtebaus und der -Architektur ein, der nicht nur die kritischen Aspekte in den Vordergrund rückt, sondern auch dessen Qualitäten. So haben Gebäude und Ensembles aus dieser Zeit mittlerweile einen Denkmalstatus erreicht bzw. sind zu Wahrzeichen der Städte geworden; wie zum Beispiel das HKB-Hochhaus in Neubrandenburg oder der Teepott in Warnemünde“, erläuterte Dr. Peter Hajny, Stadtplaner und Vizepräsident der Architektenkammer M-V.

Die Experten des Podiumsgesprächs stellten abschließend fest, dass „manchmal ein zeitlicher Abstand notwendig ist, um unvoreingenommen jüngste Baugeschichte würdigen zu können“.

Nach der Veranstaltung am Samstag, den 11.11.2017 lud das Organisationsteam Regine Erdmann, Andreas Rossmann, beide Architekten und Claus Steinhausen, Landschaftsarchitekt aus Schwerin zum traditionellen Schweriner Architektentreffen in das Restaurant Brinkama zum allgemeinen Austausch. „Die Kombination aus Architektur-Film, Podiumsgespräch und anschließendem lockeren Beisammensein gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen ergab viele neue Impulse und Anregungen, die so im Arbeitsalltag meist nicht möglich sind“, lobte Mitorganisator Claus Steinhausen den gelungenen Schweriner Architektentreff 2017.

Die Schweriner Architektur-Filmtage wurden auf Initiative der LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH gemeinsam mit der FILMLAND MV gGmbH, der Landeshauptstadt Schwerin und der o.g. Schweriner Architekten veranstaltet.

Robert Erdmann, Geschäftsführer der LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH und Vorstandsmitglied der Architektenkammer M-V resümierte: „Es hat Spaß gemacht, die Ersten Schweriner Architektur-Filmtage mitzuveranstalten. Wir denken über eine Fortführung im kommenden Jahr nach, denn es gibt noch viele tolle und interessante Filme mit Bezug zu unserer Stadt oder zu Mecklenburg-Vorpommern, die wir dem Schweriner Publikum zeigen möchten. Wir betrachten dieses Veranstaltungsformat als Beitrag zur Baukulturdebatte in unserem Land.“

# Anmeldung zum Tag der Architektur 2018 in M-V!

Anmeldeschluss ist am 31. Januar 2018

**U**nter dem bundesweiten Motto „Architektur bleibt“ zum Tag der Architektur am 23. und 24. Juni sind Architekten, Innen- und sowie Landschaftsarchitekten sowie Stadtplaner aufgerufen ihre Projekte, offenen Büros sowie Extra-Veranstaltungen anzumelden. Anmeldeschluss ist der 31. Januar 2018!

## Fotowettbewerb

Mit der Einreichung Ihrer Projekte in Mecklenburg-Vorpommern wird die Architektenkammer M-V einen Fotowettbewerb veranstalten, mit dem Ziel die Präsentation der Projekte noch öffentlichkeitswirksamer in Szene setzen zu können.

## Informationen + Anmeldung

Alle Informationen zum Tag der Architektur, zur Anmeldung sowie zum Foto-Wettbewerb finden Sie auf [www.ak-mv.de](http://www.ak-mv.de) > Tag der Architektur oder per E-Mail an [a.goertler@ak-mv.de](mailto:a.goertler@ak-mv.de) sowie unter der Telefonnummer 0385 59079-17.

# Mitteilung zum Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen

Inkrafttreten von Satzungsänderungen und von Änderungen der Wahlordnung

**D**ie 2. Vertreterversammlung der 6. Wahlperiode des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen hat in ihrer Sitzung am 13.09.2017 Satzungsänderungen

und Änderungen der Wahlordnung beschlossen. Lesen Sie mehr dazu im Regionalteil Sachsen auf Seite xx. Aufmerksam machen möchten wir zudem auf eine weitere Information aus der

Geschäftsstelle des Versorgungswerkes u. a. zur Einführung neuer Sprechzeiten für Nachfragen in der Teilnehmerverwaltung ebenfalls im Regionalteil Sachsen auf der Seite xx

# Agenda 01 - 2018

Weitere Informationen unter <http://www.architektenkammer-mv.de/de/fuer-mitglieder-architekten/fortbildung/>

Termin	Ort	Thema	Hinweise
23.01.2018 09:00-16:30 Uhr	Rostock-Warnemünde, Hotel Neptun & Spa, Seestraße 19	Kalksandstein Bauseminar 2018 – u.a. Details und nachhaltige Konstruktionen; Baulicher Brandschutz	Kosten: 70,00 Euro/Person, Schüler/ Studenten 20,00 Euro/ Person inkl. MwSt.; Anmeldung und Informationen unter <a href="http://www.ks-ost.de">www.ks-ost.de</a> > NEWS/KS Seminare oder per E-Mail an <a href="mailto:info@ks-ost.de">info@ks-ost.de</a> ; Diese Veranstaltung wird von der Architektenkammer M-V mit 5,5 Fortbildungsstunden anerkannt.
25.01.2018 14:00- 16:30 Uhr	Rostock, Südring 90, Stadthalle	Planerforum für Architekten im Rahmen der Fachschulung für Gebäudetechnik vom 23.-25.01.18 – u.a. Planung Smart Home; Erzeugungsanlagen und Speicher	Kostenfreie Veranstaltung. Informationen zum Programm unter: <a href="http://www.eh-mv.de">www.eh-mv.de</a> > E-Fachschulung > Informationen für Besucher. Diese Veranstaltung wird von der Architektenkammer M-V mit 2,5 Fortbildungsstunden anerkannt.
06.02.2018 08:45-16:00 Uhr	Linstow / Krakow am See	Infotage 2018 – Schutz und Instandsetzung von Bauwerken – u. a. mit: Neugliederung der Regelwerke zur erdberührten Bauwerksabdichtung sowie der rechtsicheren Planung und Ausführung; Schutz an Ziegelfassaden	Kosten: 135 Euro / Person; Informationen und Online-Anmeldung unter: <a href="http://www.bernhard-remmers-akademie.de">www.bernhard-remmers-akademie.de</a> > Seminare. Diese Veranstaltung wird von Architektenkammer M-V mit 6,0 Fortbildungsstunden anerkannt.

## Impressum:

Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 32, 19055 Schwerin, Telefon +49 385 59079-0, Telefax +49 385 59079-30, [info@ak-mv.de](mailto:info@ak-mv.de), [www.ak-mv.de](http://www.ak-mv.de), Verantwortlich: Christin Kieppeler M. A. Das Deutsche Architektenblatt ist laut § 12 der Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern offizielles Bekanntmachungsorgan der Kammer. Redaktionsschluss für diese Ausgabe: 11.12.2017.